

# Abmeldung von Prüfungen

Gemäß den Regelungen der Studienordnung beinhaltet die **Zuteilung zu einer Unterrichtsveranstaltung** für die Studierende oder den Studierenden **die verpflichtende Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle**. D. h. **Studierende**, die sich zu einer Unterrichtsveranstaltung angemeldet haben und zugeteilt wurden und an der Unterrichtsveranstaltung teilnehmen, **müssen zwingend auch an der Prüfung in diesem Semester teilnehmen**. Es ist nicht möglich, dass Studierende von der Prüfung zurücktreten, da sie z. B. die Prüfung aus privaten Gründen lieber in einem späteren Semester ablegen möchten.

**Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur aus triftigem Grund möglich** (i. R. Krankheit). In diesem Fall hat **die Studierende oder der Studierende unverzüglich und in der Regel vor Beginn der Prüfung die Gründe für den Rücktritt der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung schriftlich mitzuteilen**. Genehmigt die Leiterin oder der Leiter den Rücktritt, so gilt der Leistungsnachweis als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe vorliegen, diese unverzüglich mitgeteilt wurden und rechtzeitig nachgewiesen worden sind. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.

Der Rücktritt von einer Prüfung wird dem Ressort Forschung und Lehre gemeldet und in Jogustine vermerkt.